



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 112)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 7. May 1817,  
betreffend den Verkauf von Liegenschaften in todte  
Hände.**

Ordnungsnummer

Datum 07.05.1817

[S. 112] Der Kleine Rath, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Lbl. Commission des Innern über die Frage: Ob es erforderlich sey, über Zulässigkeit der Verkäufe von Gütern und Liegenschaften des hiesigen Kantons in todte Hände, beschränkende Verfügungen zu treffen, beschließt nach sorgfältiger und reiffer Prüfung:

Es sind alle Verkäufe von Liegenschaften in todte Hände außer den Kanton gänzlich untersagt; in Bezug auf solche Handänderungen im Kanton hingegen, solle es bey den hierüber bisanhin bestandenen Verordnungen sein Verbleiben haben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]